

BENUTZUNGSORDNUNG

DAV KLETTER- UND BOULDERZENTRUM MÜNCHEN-SÜD, MÜNCHEN-NORD, MÜNCHEN-WEST UND OBERBAYERN SÜD (nachfolgend »Anlage(n)«)

1. Anlagenbetreiber, Vertragspartner:

- 1.1 Die Anlagen werden durch folgende Vereine betrieben (nachfolgend jeweils »Anlagenbetreiber«):

DAV-Kletter- und Boulderzentren München e.V., Thalkirchner Straße 207, 81371 München:

DAV Kletter- und Boulderzentrum München-Süd (Thalkirchen),

Thalkirchner Straße 207, 81371 München, Telefon Kletterhalle: 089 / 1894163-11, service@kbthalkirchen.de, www.kbthalkirchen.de

DAV Kletter- und Boulderzentrum München-Nord (Freimann),

Werner-Heisenberg-Allee 5, 80939 München, Telefon Kletterhalle: 089 / 2154705-40, service@kbfreimann.de, www.kbfreimann.de

Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V., Bayerstraße 21, 80335 München:

DAV Kletter- und Boulderzentrum München-West (Gilching),

Frühlingstraße 18, 82205 Gilching, Telefon 089 / 5517006-80, service@kbgilching.de, www.kbgilching.de

Trägerverein des DAV-Kletterzentrum Oberbayern Süd e.V., Am Sportpark 5, 83646 Bad Tölz:

DAV Kletter- und Boulderzentrum Oberbayern Süd (Bad Tölz),

Am Sportpark 5, 83646 Bad Tölz, Telefon 08041 / 795203-0, service@kbtoloz.de, www.kbtoloz.de

- 1.2 Der Vertragsabschluss über den Eintritt in eine Anlage kommt mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber zustande.

2.0 Benutzungsberechtigung:

- 2.1 **Zur Nutzung der Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Autobelays) sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung.**

Die Anlagenbetreiber führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in den Anlagen und deren Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 3.

- 2.2 Der Eintrittspreis (Einzeleintritt, Verbund-Jahresmarke) ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Jeder Nutzer muss während seines Aufenthalts in den Anlagen den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z.B. DAV-Ausweis mit Personalausweis).
- 2.3 Eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von 100 € wird bei Nutzung der Anlagen ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung berechnet. Daneben können weitere (Schadensersatz-) Ansprüche geltend gemacht werden. Der sofortige Verweis aus den Anlagen ohne Erstattung des Eintrittspreises (Einzeleintritt, Verbund-Jahresmarke) und die Erteilung eines Hausverbots bleiben vorbehalten.
- 2.4 Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Anlagen dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- 2.5 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Autobelays) nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 2.8, 2.9 und 3.5).
- 2.6 Minderjährige ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Autobelays) ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 2.8).
- 2.7 Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Anlagen einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Autobelays) nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt »Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen« vorzulegen (siehe auch Ziffern 2.8, 2.9 und 3.5).
- 2.8 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in den Anlagen aus und können unter den Internet-Adressen der Anlagenbetreiber (siehe Ziffer 1.1) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Anlagen vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.
- 2.9 Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
- 2.10 Die gewerbliche Nutzung der Anlagen ist nur mit einer besonderen Genehmigung des jeweiligen Anlagenbetreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
- 2.11 Anweisungen des Hallenpersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, eine Anlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

3. Gefahren beim Bouldern und Klettern, Grundsatz der Eigenverantwortung:

- 3.1 Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. **Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen.** Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen. Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.
- 3.2 Jeder Nutzer der Anlagen ist selbst dafür **verantwortlich**, über die erforderlichen **Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen** zu verfügen und diese anzuwenden, oder **muss selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen**.
- 3.3 **Die Anlagenbetreiber führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in und die Nutzung der Anlagen sowie von (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.**
- 3.4 **Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die beigefügten »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)«, »Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)« und »Boulder-Regeln (Sicher Bouldern)« anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.**
- 3.5 **Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt in den und bei der Nutzung der Anlagen besondere Gefahren und Risiken.** Die Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten von Minderjährigen (Ausnahme siehe Ziffer 2.6) sowie die Leiter von Gruppenveranstaltungen **müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Anlage und auch in den Kinderbereichen ununterbrochen beaufsichtigen.** Sie müssen eigenverantwortlich auch dafür sorgen, dass **altersgerechte Sicherungstechniken und -maßnahmen** zum Einsatz kommen. Das **Spielen von Minderjährigen** im Boulder- und Kletterbereich ist unter anderem wegen der Gefährdung durch herabfallende Bouldernde, Kletterer und Gegenstände untersagt.
- 3.6 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen **Seile mit mindestens 50 m Länge** verwendet werden.
- 3.7 Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan). Sofern dort **rote Linien** angebracht sind, **dürfen diese nicht übergrieffen werden**.

4. Ausrüstungsverleih:

- 4.1 Der Ausrüstungsverleih wird durch einen per Aushang benannten Pächter betrieben (Ausnahme Anlage München-West: Betrieb durch Anlagenbetreiber). Dieser ist jeweils Vertragspartner des Entleihers der Ausrüstungsgegenstände.
- 4.2 Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen berechtigt, sind nur Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen und über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Siehe auch Ziffern 3.3 und 3.5.
- 4.3 Minderjährige sind nicht berechtigt, Ausrüstungsgegenstände auszuleihen, es sei denn, sie können eine Einverständniserklärung (siehe auch Ziffer 2.8) der Erziehungsberechtigten zum selbstständigen Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen vorlegen. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über den jeweiligen Gruppenleiter ausgeliehen werden, es sei denn, Satz 1 trifft zu.
- 4.4 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Für die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände ist ein Pfand in Form eines Ausweises zu hinterlegen. Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in der jeweiligen Anlage benutzt werden, in der sie entliehen wurden.
- 4.5 Die Verleihdauer endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstands, der spätestens 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten am selben Tag zurückzugeben ist. Andernfalls fallen Leihgebühren für eine weitere Ausleihe an.
- 4.6 Jeder Entleiher ist verpflichtet, vor Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände die Gebrauchsanweisung der ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände zu lesen; diese liegt im Ausrüstungsverleih zur Einsichtnahme aus. Ferner ist er verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände vor und nach Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen) zu überprüfen; Auffälligkeiten und Mängel sind dem Ausrüstungsverleih sofort zu melden.

5. Haftung:

- 5.1 Die Anlagenbetreiber und der Pächter des Ausrüstungsverleihs sowie ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines Anlagenbetreibers / des Pächters des Ausrüstungsverleihs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung deren gesetzlicher Vertreter oder von deren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.2 Die Anlagenbetreiber und die Pächter des Ausrüstungsverleihs haften nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeweils nur für die von ihnen betriebene(n) Anlage(n) bzw. Ausrüstungsverleih sowie das Handeln und Unterlassen ihrer jeweiligen Erfüllungsgehilfen.
- 5.3 Eine Haftung für eine Beschädigung des Eigentums der Nutzer oder dessen Diebstahls wird nicht übernommen.

6. Änderung der Benutzungsordnung:

Änderungen dieser Benutzungsordnung werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Nutzer im Anmeldeformular der Anlagenbetreiber seine E-Mail-Adresse angegeben, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Anlagenbetreiber in seinem Angebot besonders hinweisen.

